

# AMTSBLATT

## Stadtverwaltung Speyer



**Stadthaus**  
Maximilianstraße 100, 67346 Speyer

**Herausgeber**  
Stadt Speyer

**Nr. 046/2025**

**Ausgabedatum:**  
**19.12.2025**

### Öffentliche Bekanntmachungen - Inhaltsverzeichnis:

I.	Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Speyer	Seite 1
II.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer	Seite 8
III.	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikschule der Stadt Speyer	Seite 9
IV.	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung – Widmung öffentlicher Straßen	Seite 11
V.	Öffnungszeiten zwischen den Jahren	Seite 26
VI.	Verbraucherzentrale RLP – Energieberatung am 02.01.2026	Seite 28
VII.	Redaktioneller Hinweis	Seite 28
	Grußwort der Oberbürgermeisterin zum Jahreswechsel	Seite 29

### **I. Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Speyer vom 19.12.2025**

Aufgrund des

- § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)  
und
- der §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.02.2025 (GVBl. S. 62)

in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung am 11.12.2025 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Speyer erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

#### **§ 2 Steuergegenstand**

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet Speyer.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung im Sinne des Abs. 6, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu seiner persönlichen Lebensführung / des persönlichen Lebensbedarfs oder dem seiner Familienangehörigen oder seines Lebenspartners innehat, insbesondere zu Erholungs-, Berufs- und Ausbildungszwecken.



- (3) Hauptwohnung ist diejenige von mehreren Wohnungen einer Einwohnerin / eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der räumliche Schwerpunkt der Lebensinteressen des Einwohners liegt.
- Auf ein Innehaben der Hauptwohnung im Sinne einer rechtlichen Verfügungsbefugnis kommt es daneben nicht an. (Kinderzimmerregelung)
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 6, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil von einer an dieser Gemeinschaft Beteiligten unmittelbar oder mittelbar einer dritten Person entgeltlich oder unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er diesem Dritten als Nebenwohnung dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume der an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder dem Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen. Lässt sich der Wohnungsanteil im Einzelfall nicht konkret errechnen, wird die Gesamtfläche der Wohnungen durch die Anzahl aller Mitinhaber geteilt. Bei der Berechnung des Wohnungsanteils werden nur volljährige Personen berücksichtigt.
- (5) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder nicht genutzt wird. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (6) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und von dem aus zumindest die Mitbenutzung einer Küche oder Kochgelegenheit sowie einer Waschgelegenheit und einer Toilette möglich ist. Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwägen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden. Als vorübergehend gilt dabei ein Zeitraum von weniger als drei Monaten.
- (7) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
- a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
  - c) Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
  - d) Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen) und
  - e) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs.

Die Befreiung gilt auch für Zweitwohnungen, wenn sich die Hauptwohnung in einer dieser Wohnungen befindet.



- (8) Eine Zweitwohnung im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung ist nicht gegeben, wenn der Inhaber sie ausschließlich als Kapitalanlage nutzt. Eine ausschließliche Nutzung als Kapitalanlage ist gegeben, wenn der Inhaber die Wohnung weniger als drei Monate im entsprechenden Kalenderjahr für seine private Lebensführung nutzt oder vorhält und sie im Übrigen an Fremde vermietet oder nach den äußersten Umständen ausschließlich an Fremde zu vermieten sucht.

### **§ 3 Steuerschuldner**

- (1) Steuerschuldner ist, wer im Stadtgebiet Speyer eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Steuermaßstab**

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (3) Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.
- (4) Wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
  - (a) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
  - (b) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 25 v. H.,
  - (c) für Teilmöblierung 10 v. H.,
  - (d) für Vollmöblierung 20 v. H. und
  - (e) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
- (5) Statt des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum Gebrauch durch Dritte unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, der Mittelwert (Median) der Miete pro Quadratmeter laut jeweils gültigem Mietspiegel der Stadt Speyer zu Beginn des Ermittlungszeitraumes.



- (6) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete, mindestens jedoch die in Speyer in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete.

**§ 5  
Steuersatz**

Die Steuer beträgt jährlich 15 v. H. des Steuermaßstabs nach § 4.

**§ 6  
Steuerbefreiung**

- (1) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von der Abgabe befreit.
- (2) Verheiratete Personen / Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, die nicht dauernd getrennt von der Familie leben, deren eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet und die aus beruflichen Gründen eine Nebenwohnung in der Stadt Speyer innehaben, sind von der Abgabe befreit.

**§ 7  
Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Beginn des Innehabens der Zweitwohnung folgt, für die folgenden Jahre jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einer oder einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Zweitwohnung nicht mehr innehält / aufgibt.
- (4) Die Steuer wird erstmalig für das Jahr 2026 erhoben.

**§ 8  
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Stadt Speyer setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In den Fällen des § 7 Abs. 2 und 3 ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Zweitwohnungssteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer auf die noch nicht verstrichenen Fälligkeitstermine verteilt oder nachgefordert. Steuernachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die zu viel entrichtete Steuer zurückerstattet.



**§ 9**  
**Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten**

- (1) Wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung in Besitz nimmt, hat der Stadtverwaltung dies innerhalb von einem Monat (nach dem Einzug) mit amtlichem Vordruck oder über die digitale Erklärung zur Zweitwohnungssteuer anzugeben.
- (2) Endet die Wohnungshaltung, so gilt die Vorschrift des Abs. 1 entsprechend.
- (3) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung inne hat, hat das bei der Stadtverwaltung Speyer innerhalb eines Monats anzugeben.
- (4) Der Steuerpflichtige ist gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Speyer alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.
- (5) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

**§ 10 Steuererklärung**

- (1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadtverwaltung Speyer aufgefordert wird.
- (2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt oder eine digitale Erklärung abzugeben. Der Steuerpflichtige hat in der Steuererklärung seine Hauptwohnung und eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides anzugeben. Als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides gilt die Hauptwohnung, wenn der Steuerpflichtige eine inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides nicht angibt. Gibt der Steuerpflichtige auch seine Hauptwohnung nicht an oder erweisen sich seine Angaben zum Zeitpunkt der Erteilung des Bescheids als unzutreffend, gilt als inländische Anschrift für die Bekanntgabe des Steuerbescheides die Anschrift der Nebenwohnung. Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben (Negativerklärung).
- (3) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (4) Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Vermieter oder Verpächter von Wohnungen und Vermieter von Campingplatz-Stellflächen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadtverwaltung Speyer auf Nachfrage die für die Steuerfestsetzung relevanten Tatbestände mitzuteilen.



**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 oder Steuererklärungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt sowie über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer
  1. als Grundstückseigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungsgeber oder Vermieter seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 4 nicht nachkommt oder
  2. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 12**  
**Übermittlung von Daten**

- (1) Die Meldebehörde (Bürgerbüro) der Stadtverwaltung Speyer übermittelt gemäß § 5 LDSG der erhebenden Stelle zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung gemäß § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) meldet, die erforderlichen personenbezogenen Daten des Einwohners gemäß § 34 Abs. 1 BMG. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, so gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Das Bürgerbüro der Stadt Speyer übermittelt der Finanzverwaltung - Steuerverwaltung - unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohnerinnen und Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Stadt Speyer bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 13**  
**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadtverwaltung Speyer ist gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DSGVO i. V. m. § 3 LDSG berechtigt, zur Durchführung der Besteuerung Daten aus den folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Meldeauskünfte,
  - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
  - Unterlagen des Grundsteuerwerts,
  - das Grundbuch und die Grundbuchakten,
  - Mitteilungen der Vorbesitzer,
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen,
  - Bauakten,
  - Liegenschaftskataster.



- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadtverwaltung Speyer ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung sowie zu Kontrollzwecken zu verwenden und weiter zu erarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Speyer, den 19.12.2025  
Stadtverwaltung Speyer:  
*gez. Stefanie Seiler*  
Oberbürgermeisterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Sofern eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht wird, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



## **II. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer**

Auf der Grundlage des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Stadtrat der Stadt Speyer am 11.12.2025 folgende Änderung der Satzung der Stadt Speyer für die Stadtbibliothek Speyer vom 10.06.2022 beschlossen:

### **Artikel 1:**

Änderung: Anlage 1 – Gebührenverzeichnis, 1. Jahresgebühr

bisher	neu
Jahresgebühr Metropol-Card	24,00 €

### **Artikel 2:**

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, 19.12.2025

*gez. Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**III. Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikscole der Stadt Speyer**

Auf der Grundlage von

- § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475)
- in Verbindung mit  
§ 12 der Satzung der Stadt Speyer für die Musikscole der Stadt Speyer vom 20.12.2013 in der Fassung vom 19.06.2015

hat der Stadtrat am 13.11.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1:**

§ 5 der Satzung über die Gebührenerhebung der Musikscole der Stadt Speyer vom 08.09.2017 in der Fassung vom 16.12.2022 erhält folgende Fassung:

**§ 5  
Gebührenhöhe**

**1. Wöchentlicher Gruppenunterricht:**

a) Elementare Musikpädagogik (je 45 Min.)	30,00 € / Monat
b) Zweiergruppe (je 25 Min. + Ens.)	38,50 € / Monat
c) Zweiergruppe (je 45 Min. + Ens.)	56,00 € / Monat
d) Dreiergruppe (je 45 Min. + Ens.)	44,00 € / Monat

**2. Wöchentlicher Einzelunterricht:**

a) 25 Minuten + Ensemble	53,00 € / Monat
b) 45 Minuten + Ensemble	88,00 € / Monat

**3. Studienvorbereitende Ausbildung:**

Die Gebühr pro Teilnehmer/in beträgt (mind. 4 Teilnehmer/innen)	16,00 € / Monat
--	-----------------

**4. Erwachsene:**

Für Erwachsene erhöhen sich die Gebühren um	20 %
---	------

**5. Kartensystem für Erwachsene / 10er - Karte:**

Für eine 10er - Karte sind zu entrichten (gültig 5 Monate ab der ersten Stunde)	35,00 € / Stunde
--	------------------

**6. Ensembles:**

a) Als Beitrag sind zu entrichten	16,00 € / Monat
-----------------------------------	-----------------



- b) Für Ensembleteilnehmer ohne Einzelunterricht gelten die Familien- und Mehrfächerermäßigungen gemäß § 6 dieser Satzung.

7. Instrumentenleihe:

Die Leihgebühr für Instrumente beträgt	
für Förderverein - Mitglieder	14,00 € / Monat
ohne Förderverein - Mitgliedschaft	25,00 € / Monat

**Artikel 2:**

Diese Änderung tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, 19.12.2025

*gez. Stefanie Seiler*

Oberbürgermeisterin

**Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,  
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



# SPEYER

#### IV. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung - Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

- Die Stadt Speyer widmet als Träger der Straßenbaulast gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Landesstraßengesetzes (LStrG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 LandesfinanzausgleichsG vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), folgende Straßen, Wege und Plätze als öffentliche Straßen i.S.d. § 3 Ziffer 2 und 3 LStrG mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr:

Straße	Flurstück	
	Zähler	Nenner
Adenauerpark	413	7
Adenauerpark	409	0
Adenauerpark	409	5
Adenauerpark	411	59
Ahornweg	5661	82
Albert-Einstein-Straße	2647	40
Albert-Pfeiffer-Straße	2970	1
Allerheiligenstraße	1207	1
Allmendstraße	786	36
Alter Postweg	2160	6
Alter Postweg	2141	3
Alter Postweg	2126	4
Am Biersiedersee	5275	93
Am Drachenturm	1582	
Am Flugplatz	4345	98
Am Flugplatz	4345	50
Am Germansberg	3722	32
Am Germansberg	7105	1
Am Germansberg	3722	32
Am Germansberg	7105	1
Am Heringsee	436	17
Am Heringsee	950	35
Am Mondsee	5422	171
Am Nonnenbach	720	30
Am Rabensteinerweg	4541	26
Am Renngraben	3819	18
Am Rosensteiner Hang	3289	21
Am Roßsprung	4539	120
Am Roßsprung	4539	51
Am Roßsprung	4539	54
Am Roßsprung	4528	32
Am Rübsamenwühl	4843	13



**SPEYER**

Am Sandhügel	5612	204
Am Sandhügel	5612	455
Am Sandhügel	5612	456
Am Sandhügel	5612	457
Am Sandhügel	5612	458
Am Sandhügel	5612	459
Am Sandhügel	5612	460
Am Sandhügel	5612	670
Am Sandhügel	5612	581
Am Sandhügel		
Am Schöneck	3793	0
Am Siechenturm	1905	1
Am Technik Museum	4149	15
Am Technik Museum	4345	357
Am Technik Museum	4345	383
Am Wasserturm	1822	3
Am Woogbach	1916	5
An den Etzwiesen	3796	0
Armbruststraße	356	9
Armensünderweg	2128	10
Asternweg	6715	
Auestraße	4868	22
Auestraße	4868	23
Auestraße	4868	27
Auestraße	4870	4
Auestraße	4871	2
August-Becker-Straße	1895	2
Bärengasse	849	2
Bartholomäus-Weltz-Platz	3067	18
Bartholomäus-Weltz-Straße	1624	27
Bauhof	599	3
Bebelstraße	6177	1
Bebelstraße	2311	3
Bebelstraße	6152	4
Bechergasse	124	
Beethovenstraße	414	8
Bertha-Treib-Straße	4502	210
Biersiederstück	7057	0
Binsfeld	6953	0
Binsfeld	6947	0
Binsfeld	7075	0





**SPEYER**

Binsfeld	7083	0
Birkenweg	5658	0
Birkenweg	5656	2
Birkenweg	5612	659
Birkenweg	5612	656
Birkenweg	5612	209
Birkenweg	5612	230
Birkenweg	5612	603
Birkenweg	5658	0
Birkenweg	5656	2
Birkenweg	5612	659
Birkenweg	5612	656
Birkenweg	5612	209
Birkenweg	5612	230
Birkenweg	5612	603
Bismarckstraße	3036	26
Bismarckstraße	3036	27
Blaulstraße	1864	0
Boschstraße	5717	248
Breslauer Straße	5777	0
Brudergasse	1226	1
Brunckstraße	2204	2
Brunckstraße	5717	150
Buchenweg	4589	44
Bussardweg	7720	
Carl-Dupré-Straße	4384	42
Carl-Dupré-Straße	4384	90
Carl-Goerdeler-Straße	2387	10
Carl-von-Ossietzky-Weg	2520	63
Carl-von-Ossietzky-Weg	2520	65
Christian-Eberle-Straße	4455	7
Christoph-Lehmann-Straße	1862	11
Christoph-Lehmann-Straße	1891	
Closweg	3519	6
Closweg	3519	6
Conrad-Hist-Straße	1884	11
Danziger Straße	1985	17
Diakonissenstraße	3090	6
Diakonissenstraße	3090	7
Domplatz	975	13
Dr.-von-Hörmann-Straße	2968	





**SPEYER**

Dr.-von-Hörmann-Straße	2991	
Draisstraße	5668	18
Draisstraße	5675	44
Drosselweg	7716	
Drosselweg	7711	
Drosselweg	7717	
Dudenhofer Straße	1824	19
Dudenhofer Straße	2637	17
Dudenhofer Straße	2658	33
Ebernburgstraße	3295	13
Eduard-Mörike-Weg	2522	18
Eduard-Mörike-Weg	2522	20
Eduard-Mörike-Weg	2522	22
Eduard-Mörike-Weg	2526	24
Eduard-Mörike-Weg	2526	26
Eduard-Mörike-Weg	2526	28
Eduard-Mörike-Weg	2526	30
Eduard-Mörike-Weg	2526	32
Eduard-Mörike-Weg	2529	22
Eibenweg	5605	358
Eichendorffstraße	1842	1
Eichendorffstraße	1843	1
Eichendorffstraße	2647	20
Eichendorffstraße	2647	29
Eichenweg	5662	99
Eichgäßchen	31	
Else-Krieg-Straße	3119	67
Emanuel-Geibel-Weg	2631	19
Engelsgasse	1060	
Erlenweg	4588	8
Erlenweg	4588	5
Eselsdamm	436	16
Eselsdamm	436	12
Eurichsgasse	370	
Falkenturmstraße	1631	6
Feuerbachpark	3080	1
Feuerbachstraße	1558	19
Feuerdornweg	5605	352
Fichtenweg	5612	675
Finkenweg	7398	
Finkenweg	7383	





**SPEYER**

Finkenweg	7388	
Finkenweg	7404	
Fischmarkt	692	10
Flachsgasse	1001	
Franz-Kirrmeier-Straße	4377	15
Franz-Kirrmeier-Straße	4380	10
Franz-Kirrmeier-Straße	4917	3
Franz-Kirrmeier-Straße	4918	3
Franz-Kirrmeier-Straße	4919	3
Franz-Kirrmeier-Straße	5095	2
Franz-Kirrmeier-Straße	5107	6
Franz-Kirrmeier-Straße	5177	29
Franz-Kirrmeier-Straße	5193	28
Freiherr-vom-Stein-Straße	2668	18
Friedensstraße	3082	21
Fuchsweiherstraße	3738	
Fußweg zw. Theodor-Storm-Weg und Wilhelm-Busch-Weg	2495	3
Gabelsbergerstraße	2967	
Gabelsbergerstraße	2995	7
Gayerstraße	3141	
Geibstraße	4345	274
Geibstraße	4347	34
Geibstraße	4347	35
Geibstraße	4348	20
Geibstraße	4348	25
Geisselstraße	1758	3
Georg-Kerschensteiner-Straße	2511	3
Gerhart-Hauptmann-Straße	1814	7
Gerhart-Hauptmann-Straße	1851	0
Germanswiese	5276	10
Germanswiese	5276	11
Gießhübelstraße	2974	15
Ginsterweg	5605	389
Gladiolenweg	6723	
Goethestraße	1832	29
Gottfried-Renn-Weg	3283	
Grasgasse	1008	
Große Gailergasse	1639	1
Große Greifengasse	130	
Große Greifengasse	193	





**SPEYER**

Große Himmelsgasse	356	12
Große Pfaffengasse	1124	
Große Sämergasse	1326	
Grüner Winkel	786	
Günthergasse	315	
Gutenbergstraße	285	1
Habsburgerstraße	3001	9
Hagedornsgasse	336	
Hahnengasse	584	1
Halbes Dach	719	1
Hans-Purmann-Allee	2966	3
Hans-Sachs-Straße	2631	40
Hans-Sachs-Straße	2631	41
Hans-Sachs-Straße	2631	46
Hasenpfuhlstraße	856	8
Hasenstraße	2971	4
Hasenstraße	2979	5
Haspelweg	3771	6
Haspelweg	7799	0
Haydnstraße	2332	23
Haydnstraße	2353	6
Haydnstraße	6047	13
Heimstättenstraße	3787	9
Heinrich-Heine-Straße	2520	70
Heinrich-Heine-Straße	2522	29
Heinrich-Heine-Straße	2524	6
Heinrich-Heine-Straße	2528	6
Heinrich-Heine-Straße	2528	8
Heinrich-Heine-Straße	2529	24
Heinrich-Heine-Straße	2631	37
Heinrich-Heine-Straße	2631	39
Heinrich-Heine-Straße	2631	43
Heinrich-Heine-Straße	2631	47
Heinrich-Heine-Straße	2637	19
Heinrich-Heine-Straße	2647	37
Heinrich-Lang-Platz	5658	
Heinrich-Narjes-Straße	4424	107
Hellergasse	1405	3
Hellergasse	1430	6
Helmut-Kohl-Ufer	4351	4
Helmut-Kohl-Ufer	4352	55





**SPEYER**

Helmut-Kohl-Ufer	4356	21
Helmut-Kohl-Ufer	4358	10
Herdstraße	1194	3
Hermann-Ehlers-Straße	2368	2
Hermann-Ehlers-Straße	2431	50
Hermann-Vollmer-Weg	3347	1
Heydenreichstraße	1392	1
Heydenreichstraße	1311	5
Heydenreichstraße	1312	3
Heydenreichstraße	1412	3
Hilgardstraße	1576	4
Hirschgraben	409	
Hirschstraße	2996	51
Hirschstraße	2995	11
Hohenstaufenstraße	2996	47
Hohenstaufenstraße	2996	48
Holunderweg	5612	137
Holzmarkt	692	9
Hubertusweg	5598	7
Iggelheimer Straße	2095	50
Iggelheimer Straße	2238	9
Iggelheimer Straße	2250	13
Iggelheimer Straße	2250	17
Iggelheimer Straße	2250	19
Iggelheimer Straße	5699	38
Im Erlich	2376	6
Im Erlich	6192	1
Im Erlich	6245	0
Im Geißhorn	4874	8
Im Geißhorn	4424	14
Im Geißhorn	4874	18
Im Geißhorn	4874	24
Im Geißhorn	4874	53
Im Lenhart	3782	2
Im Oberkämmerer	2979	10
Im Palmer	7121	2
Im Schifferle	3793	9
Im Vogelgesang	7142	9
Im Vogelgesang	7142	22
Im Vogelgesang	7142	16
Industriestraße	4135	12





**SPEYER**

Industriestraße	4135	42
Industriestraße	4135	47
Industriestraße	4135	48
Industriestraße	4135	54
Industriestraße	4135	56
Industriestraße	4141	20
Industriestraße	4143	10
Industriestraße	4143	14
Industriestraße	4200	24
Industriestraße	4200	26
Industriestraße	4200	29
Industriestraße	4212	11
Industriestraße	4212	15
Industriestraße	4212	17
Industriestraße	4212	20
Industriestraße	4213	2
Industriestraße	4306	9
Jahnstraße	3244	46
Johannes-Kirschhoch-Straße	1876	9
Johannesstraße	356	17
Judenbadgasse	1034	0
Judengasse	1063	1
Julius-Leber-Straße	2387	10
Kämmererstraße	3024	3
Kapuzinergasse	1726	0
Karl-Leiling-Allee	4143	18
Karmeliterstraße	1668	0
Karolingerstraße	3067	7
Kastanienweg	5605	404
Kastanienweg	5605	52
Kettelerstraße	5650	40
Kiefernweg	5663	53
Kleine Gailergasse	1633	1
Kleine Greifengasse	179	0
Kleine Pfaffengasse	1089	0
Kolbstraße	1971	0
Kolpingstraße	5650	12
Königsplatz	1339	0
Krautgäßchen	20	
Krebsgasse	221	
Kreuztorstraße	3081	5





**SPEYER**

Krokusweg	7421	1
Krokusweg	7420	
Kurze Gewann	5605	263
Kutschergasse	1340	
Lebkuchengasse	208	
Ledergäßchen	8	
Lessingstraße	2520	21
Lessingstraße	2520	30
Lichtenbergerstraße	4424	168
Lina-Sommer-Straße	1970	3
Linckstraße	3152	44
Lindenweg	5657	101
Löffelgasse	255	
Ludwigstraße	1304	1
Ludwigstraße	3073	3
Ludwigstraße	1420	
Luzerngasse	275	1
Magergasse	856	4
Mandelgäßchen	191	
Marienstraße	1611	4
Marie-Wolf-Straße	4490	38
Martin-Greif-Straße	3712	3
Martin-Luther-Straße	2963	6
Marxgärtenstraße	1572	24
Mathäus-Hotz-Straße	300	
Mathäus-Hotz-Straße	298	
Maulbronner Hof	561	82
Maulbronner Hof	568	2
Mäuseweg	4493	42
Mäuseweg	4437	3
Mehlgasse	712	2
Mittelkämmererstraße	2993	1
Mittelkämmererstraße	3039	0
Mittelsteg	658	0
Möhringstraße	3280	9
Mönchsgasse	1263	3
Mühlurmstraße	1699	1
Mühlurmstraße	1699	3
Münzgäßchen	5	0
Neufferstraße	1585	11
Neufferstraße	1596	10





# SPEYER

Neugasse	145	2
Nikolausgasse	1146	9
Nonnenbachstraße	943	3
Nußbaumweg	5658	2
Nußbaumweg	5655	11
Obere Langgasse	1823	1
Obere Langgasse	1823	7
Obere Langgasse	1823	1
Obere Langgasse	1823	7
Otterstadter Weg	5304	45
Otterstadter Weg	5304	40
Otto-Heß-Straße	4520	51
Otto-Heß-Straße	4528	115
Otto-Heß-Straße	4528	116
Otto-Mayer-Straße	2667	8
Paul-Egell-Straße	3252	17
Paul-Egell-Straße	3258	9
Paul-Lincke-Straße	6937	4
Paul-Neumann-Straße	5798	12
Paul-Neumann-Straße	5800	0
Paulstraße	2987	0
Paulstraße	3042	2
Paulstraße	3062	0
Paulstraße	3068	12
Peter-Drach-Straße	1862	2
Peter-Drach-Straße	1894	2
Peter-Rosegger-Weg	2457	14
Peter-Rosegger-Weg	2463	6
Petschengasse	494	23
Pistoreigasse	653	0
Postplatz	1669	2
Predigerstraße	135	0
Prinz-Luitpold-Straße	414	0
Pulvermühlweg	5997	1
Pulverturmweg	4502	180
Pulverturmweg	4509	2
Raiffeisenstraße	4490	69
Raiffeisenstraße	4490	72
Rainer-Maria-Rilke-Weg	2455	2
Rainer-Maria-Rilke-Weg	2529	21
Rheinhäuser Straße	4135	30





**SPEYER**

Rheinhäuser Straße	4135	45
Rheinhäuser Straße	4167	14
Rheinhäuser Straße	4167	33
Rheinhäuser Straße	4135	30
Rheinhäuser Straße	4135	45
Rheinhäuser Straße	4167	14
Rheinhäuser Straße	4167	33
Richard-Wagner-Straße	411	36
Richard-Wagner-Straße	411	44
Rietburgstraße	3338	14
Rinkenbergerweg	5565	26
Rosengasse	1386	0
Rützhaubstraße	389	1
Salierstraße	3084	8
Salierstraße	3085	10
Salzturmstraße	759	13
Sanddornweg	5612	183
Sanddornweg	5612	473
Sanddornweg	5612	483
Sanddornweg	5612	501
Sanddornweg	5612	502
Sanddornweg	5612	640
Schandelinstraße	1871	2
Schandelinstraße	1888	24
Schandelinstraße	1890	1
Schiffergasse	887	0
Schillerweg	1146	14
Schillerweg	1146	17
Schlesingerstraße	3152	60
Schlesingerstraße	3152	61
Schlitzergasse	1348	0
Schöngasse	826	2
Schraudolphstraße	3073	2
Schubertstraße	411	45
Schulplätzl	1489	1
Schulze-Delitzsch-Straße	4399	62
Schustergasse	1341	0
Schützenstraße	1748	10
Schützenstraße	2658	30
Schützenstraße	2658	31
Schützenstraße	2658	30





**SPEYER**

Schützenstraße	2658	31
Schwabsgasse	175	0
Schwerdstraße	3067	22
Seekatzstraße	3116	3
Seekatzstraße	3137	3
Seilerbahn	3744	21
Seppl-Scherer-Weg	5657	71
Seppl-Scherer-Weg	5660	75
Seppl-Scherer-Weg	5660	163
Seppl-Scherer-Weg	5661	62
Siegbertstraße	411	48
Siegbertstraße	417	65
Siemensstraße	2095	30
Siemensstraße	2107	5
Siemensstraße	5699	124
Siemensstraße	5717	270
Sonnengasse	913	2
Sonnengasse	913	4
Sonnengasse	919	2
Sophie-de-la-Roche-Straße	2646	5
Spaldinger Straße	5610	96
Spaldinger Straße	5664	3
Spaldinger Straße	5610	94
Spaldinger Straße	5610	85
Spaldinger Straße	5610	86
Spaldinger Straße	5610	64
Spaldinger Straße	5663	12
Spaldinger Straße	5653	26
Spaldinger Straße	5612	667
Spaldinger Straße	5612	532
Spaldinger Straße	5612	666
Spaldinger Straße	5612	533
Spaldinger Straße	5612	531
Spaldinger Straße	5612	665
Spaldinger Straße	5612	664
Spaldinger Straße	5440	20
Spaldinger Straße	5440	14
Spaldinger Straße	5449	8
Spaldinger Straße	5449	14
Spaldinger Straße	5449	15
Spaldinger Straße	5449	17





**SPEYER**

Spaldinger Straße	5450	16
Spaldinger Straße	5610	85
Spaldinger Straße	5610	96
Spinnereistraße	2005	2
St.-Georgen-Gasse	684	1
St.-German-Straße	1565	0
St.-German-Straße	1576	2
St.-German-Straße	3718	12
St.-German-Straße	3718	14
St.-German-Straße	3718	17
St.-German-Straße	3718	19
St.-Guido-Stifts-Platz	369	3
St.-Guido-Straße	387	3
St.-Guido-Straße	403	10
St.-Klara-Kloster-Weg	419	3
St.-Klara-Kloster-Weg	421	36
St.-Klara-Kloster-Weg	447	3
St.-Margarethen-Gasse	680	0
St.-Markus-Straße	1572	22
St.-Velten-Gasse	680	1
Steingasse	1157	1
Steinmetzergasse	543	0
Stettiner Straße	6329	1
Stöberstraße	3140	4
Stöberstraße	3140	5
Stockholmer Straße	4295	188
Stockholmer Straße	4295	211
Stockholmer Straße	4295	220
Stockholmer Straße	4295	251
Stockholmer Straße	4295	247
Stockholmer Straße	4295	243
Stockholmer Straße	4295	245
Stockholmer Straße	4347	36
Stuhlbrudergasse	926	1
Stumpfgäßchen	141	
Tannenweg	5612	13
Taubengasse	1115	0
Theodor-Heuss-Straße	2653	11
Theodor-Storm-Weg	2520	31
Tom-Mutters-Straße	3119	66
Tränkgasse	922	4





**SPEYER**

Trifelsstraße	3289	10
Trifelsstraße	3340	0
Tullastraße	4580	10
Tullastraße	4687	9
Tullastraße	4687	27
Tullastraße	4687	41
Tullastraße	4687	44
Tullastraße	4690	1
Tullastraße	4696	12
Tullastraße	4700	10
Tullastraße	4700	18
Tulpenweg	6703	0
Ulmenweg	5660	160
Untere Langgasse	1786	1
Veilchenweg	6717	0
Verdistrasse	6872	0
Vincentiusstraße	2750	15
Waldstraße	1930	15
Webergasse	1085	0
Weidenberg	398	0
Welfenweg	3017	15
Werkstraße	2038	65
Wichernstraße	2955	9
Wichernstraße	2955	10
Wichernstraße	2955	11
Widdergasse	845	76
Wildentenweg	5304	9
Wildentenweg	7337	0
Wimpelingstraße	2926	45
Wintergasse	308	1
Winternheimer Straße	3249	41
Winternheimer Straße	3747	26
Wittelsbacherstraße	3001	32
Wormser Gäßchen	80	0
Wormser Straße	45	2
Wormser Straße	231	3
Wormser Straße	260	0
Wormser Straße	369	2
Zeppelinstraße	1590	2
Ziegelofenweg	4382	95
Ziegelofenweg	4384	160



Zum Riegel	782	0
Zum Riegel	784	20
Zum Schlangenwühl	4754	3

2. Das Recht der Straßenverkehrsbehörde, Gebote und Verbote für den Verkehr zu erlassen und Verkehrszeichen aufzustellen, bleibt unberührt.
3. Der Stadtrat hat den Widmungen in der Sitzung vom 11.12.2025 zugestimmt.

**Begründung:**

Gemäß § 1 Abs.2 Landesstraßengesetz (folgend: LStrG) sind öffentliche Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Um zukünftig die in Rheinland-Pfalz verpflichtend eingeführten wiederkehrenden Straßenausbaubeträge erheben zu können, müssen alle gemeindlichen Verkehrsanlagen gewidmet sein. Dies ergibt sich aus § 10a Abs.1 S.1 Kommunalabgabengesetz (folgend: KAG).

In Speyer gibt es viele historische Straßen, von denen einige bereits seit mehreren hundert Jahren in der Funktion einer öffentlichen Straße genutzt werden, auch wenn es damals noch keinen formellen Widmungsakt gab. Dies ist heute teilweise nur noch schwer nachvollziehbar.

Um Rechtssicherheit zu schaffen und im Sinne der Gleichbehandlung widmet bzw. überwidmet (wiederholte Widmung einer Straße, für die schon einmal eine Allgemeinverfügung zum öffentlichen Gebrauch ergangen ist) die Stadt Speyer die im Beschluss aufgelisteten Verkehrsanlagen mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr.

Voraussetzung zur Widmung ist, dass die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast Eigentümer der der Straßen dienenden Grundstücke ist oder der Eigentümer oder ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt haben (§ 36 Abs. 2 LStrG). Dies ist bei den oben aufgeführten Flurstücken der Fall.

Die Widmung ist erforderlich, um die Nutzung der Straße durch die Allgemeinheit rechtlich abzusichern und die Verkehrssicherheit sowie den Unterhalt als öffentliche Einrichtung dauerhaft zu gewährleisten.

Die Widmung ist gemäß § 36 Abs.3 LStrG öffentlich bekannt zu machen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Speyer (Postanschrift: Maximilianstraße 100, 67346 Speyer) zu erheben.

Speyer, den 19.12.2025  
 Stadtverwaltung Speyer  
*gez. Stefanie Seiler*  
 Oberbürgermeisterin



## Hinweis 1:

Der Zeitpunkt der Bekanntgabe richtet sich nach § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und wird auf den der Bekanntmachung folgenden Tag festgesetzt.

## Hinweis 2:

Informationen zu der genauen Lage der einzelnen Flurstücke stehen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt über das Geoportal des Landes Rheinland-Pfalz freizugänglich und kostenlos zur Verfügung. Das Portal ist unter unten stehendem QR-Code bzw. über die Internetadresse [Geoportal RLP](#) aufrufbar.



Die Bauverwaltung strebt im Nachgang die Einrichtung und Pflege einer interaktiven Karte bzw. eines Registers der von der Beitragspflicht betroffenen Straßen auf städtischer Gemarkung für vergangene, laufende und kommende Jahre auf der Internetseite der Stadtverwaltung an. Diese wird ausschließlich Informationszwecken dienen und begründet in keinen Fall Rechtsansprüche.

FB 5-510

---

## V. Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu Weihnachten und Neujahr

Die Stadtverwaltung Speyer ist in der Weihnachts- und Neujahrszeit am Mittwoch, 24. Dezember 2025, am Mittwoch 31.12.2025 und am Freitag, 02.01.2026 generell **geschlossen**.

Am 29. und 30. Dezember 2025 ist die Verwaltung grundsätzlich geöffnet. Aufgrund von urlaubsbedingten Abwesenheiten kann es in diesem Zeitraum jedoch vereinzelt zu Wartezeiten bzw. Serviceeinschränkungen kommen; dafür bitten wir um Verständnis. Für einzelne Fachbereiche und Einrichtungen gelten folgende zusätzliche Regelungen:

### Bürgerbüros

Die Bürgerbüros sind am 22., 23., 29. sowie 30. Dezember 2025 wie folgt geöffnet:  
Industriestraße von 7.30 bis 16 Uhr und Maximilianstraße von 7.30 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr.  
Zusätzlich können in dieser Zeit im Bürgerbüro Industriestraße Kfz-Zulassungsvorgänge **ausschließlich für den Zulassungsbezirk Speyer** durchgeführt werden.



### **Stadtbibliothek**

Die Stadtbibliothek Speyer ist ab Montag, 22. Dezember 2025, geschlossen. Im neuen Jahr öffnet sie wieder ab Dienstag, 6. Januar 2026. Der Rückgabekasten steht in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

### **Jugendberufsagentur Plus Speyer (JBA+ Speyer)**

Die JBA+ Speyer wird von Montag, 22. Dezember 2025, bis einschließlich Sonntag, 4. Januar 2026, geschlossen sein.

### **Standesamt**

Wegen Schließung können am 29. und 30. Dezember 2025 keine Beurkundungen vorgenommen und keine Personenstandsurkunden ausgestellt werden. Für Bestattungsinstitute gibt es am Montag, 29. Dezember, und Dienstag, 30. Dezember 2025, jeweils von 9 bis 13 Uhr einen Notdienst mit Anmeldung unter der Telefonnummer 06232 14-2504 oder per E-Mail an [standesamt@stadt-speyer.de](mailto:standesamt@stadt-speyer.de).

### **Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus**

Das Geburtenregister im Diakonissen-Krankenhaus ist von Mittwoch, 24. Dezember 2025, bis Freitag, 2. Januar 2026, nicht besetzt. Am Montag, 5. Januar, ganztags, und am Freitag, 9. Januar 2026, vormittags, ist wieder eine Standesbeamte vor Ort. Bürger\*innen werden gebeten, sich für Auskünfte, Termine, die Zusendung von Unterlagen etc. per E-Mail an [neugeborene@stadt-speyer.de](mailto:neugeborene@stadt-speyer.de) zu wenden.

### **Friedhofsverwaltung**

Die Friedhofsverwaltung ist am 22. und 23. Dezember 2025 sowie am 29. und 30. Dezember 2025 durchgehend besetzt.

### **Kulturbüro**

Das Kulturbüro ist ab Montag, 22. Dezember 2025, geschlossen. Ab Montag, 5. Januar 2026, ist die Abteilung wieder regulär erreichbar.

### **Volkshochschule (vhs)**

Die vhs ist von Mittwoch, 24. Dezember 2025, bis einschließlich Donnerstag, 2. Januar 2026 geschlossen. Ab Montag, 5. Januar 2026, ist die vhs wieder regulär erreichbar.

### **Stadtarchiv**

Das Stadtarchiv ist ab Mittwoch, 24. Dezember 2025, geschlossen. Ab Montag, 5. Januar 2026, ist wieder regulär geöffnet.

### **Museum Purrmann-Haus und Kulturhof Flachsgasse**

Über die Weihnachtstage und den Jahreswechsel gelten in den städtischen Kultureinrichtungen abweichende Öffnungszeiten. Regulär haben das Museum Purrmann-Haus und der Kulturhof Flachsgasse von Donnerstag bis Sonntag sowie an Feiertagen von 11 bis 18 Uhr geöffnet. Am Mittwoch, 24. Dezember, und Donnerstag, 25. Dezember, sowie am Mittwoch, 31. Dezember 2025, und am Donnerstag, 1. Januar 2026, sind beide Häuser geschlossen.

### **Tourist-Information**

Die Tourist-Information Speyer ist am Samstag, 27. Dezember 2025, sowie am Freitag, 2. Januar und Samstag, 3. Januar 2026, nicht geöffnet. Am 29. sowie 30. Dezember 2025 ist sie regulär geöffnet.



Die Stadtverwaltung Speyer wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne Feiertage und ein gutes neues Jahr 2026!

Abt. 010

---

**VI. Energieberatung der Verbraucherzentrale RLP;  
Heizkörper entlüften – bringt das wirklich was?**

Beim Betrieb einer Heizungsanlage kann es passieren, dass Luft in den Heizkreislauf eindringt. Die Luft kann sich dann im oberen Bereich der Heizkörper sammeln und der Heizkörper bleibt dort kalt. Wird bei Beschwerden über nicht ganz warm werdende Heizkörper dann nur die Heizwassertemperatur (Vorlauftemperatur) erhöht oder die Heizungspumpe auf eine höhere Stufe gestellt, kann das zu einem höheren Energieverbrauch führen. Grundsätzlich ist es daher sinnvoll, die Heizkörper regelmäßig zu entlüften, damit sie wieder voll vom Heizungswasser durchströmt werden und die Wärme gut abgeben können.

Aber Achtung: Die Einsparungen, die durch das Entlüften erzielt werden können, beziehen sich auf das gesamte Heizsystem. In den einzelnen Räumen oder Wohnungen kann es sogar zu einem Mehrverbrauch kommen. Denn wo die Räume bisher nicht richtig warm wurden, waren die Energieverluste über die Außenwände durch die geringere Raumtemperatur kleiner. Werden Heizkörper und Raum wieder mollig warm, steigen auch die Energieverluste und damit der Verbrauch.

Müssen die Heizkörper sehr häufig entlüftet werden, kann das ein Hinweis auf Undichtheiten im Verteilsystem sein. Dies sollte durch ein Heizungsfachunternehmen untersucht werden.

Die Energieberater:innen der Verbraucherzentrale beraten zur effizienten Einstellung und Nutzung der Heizung kostenfrei und nach Terminvereinbarung.

Der Energieberater hat **am Freitag, dem 02. Januar, von 11 bis 15.30 Uhr Sprechstunde in Speyer** im Historischen Rathaus (Rückgebäude), Maximilianstraße 12, Sitzungszimmer 4. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Anmeldung unter Tel. 06232 14-0.

Verbraucherzentrale RLP / FB 1-110

---

**VII. Redaktioneller Hinweis:**

Das nächste Amtsblatt der Stadt Speyer erscheint voraussichtlich am Freitag, 09.01.2026

FB 1-110

---

**Behördenrufnummer 115**

Kennen Sie schon unser Serviceangebot der einheitlichen Behördenrufnummer 115? Unter der Telefonnummer 115 erhalten Sie (zum Ortstarif) zu Standardfragen wie Ansprechpartner/-innen, Zuständigkeiten, Öffnungszeiten, erforderlichen Unterlagen, eventuellen Gebühren etc. von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des 115-Servicezentrums der MRN von Montag bis Freitag, durchgängig von 8:00 bis 18:00 Uhr, kompetente Auskunft.

Probieren Sie es doch einfach einmal aus!

FB 1-110





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer möchte ich das Erscheinen des letzten Amtsblattes zum Anlass nehmen, allen Bürgerinnen und Bürgern für das entgegengebrachte Vertrauen und die engagierte Mitarbeit an der Weiterentwicklung unserer Stadt zu danken.

Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles, besinnliches Weihnachtsfest und viel Erfolg im neuen Jahr, vor allem aber Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stadtverwaltung Speyer, 19.12.2025

Mit besten Grüßen

*Stefanie Seiler*

Stefanie Seiler

Oberbürgermeisterin

**Bezugsnachweis:** Das Amtsblatt der Stadt Speyer für öffentliche Bekanntmachungen erscheint grundsätzlich wöchentlich freitags und ist im

Aboonnement oder als Einzelnummer beziehbar bei der

Stadtverwaltung Speyer

Abteilung Hauptverwaltung

Maximilianstraße 100

67346 Speyer

zu einem Unkostenbeitrag von: 0,75 € (Jahresabo 61,00 €)

e Ausgabe bei Lieferung frei Haus.

Kostenlose Abgabe an Selbstabholende und im Internet

unter der Adresse: <https://www.speyer.de/de/rathaus/verwaltung/amtsblatt>

